



Bescheinigung

Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11


Klasse C

Dem Unternehmen **Schweißerei Volker Richter**
wird für den Schweißbetrieb in **91242 Ottensoos, Bräunleinsberg 17**

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke	DIN 18800-7 Stahlbauten
Schweißprozesse (Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)	135 Metall-Aktivgasschweißen teilmechanisiert (tMAG) 141 Wolfram-Inertgasschweißen (WIG)
Grundwerkstoffe	S 235, S 275, S 355 nach der jeweils gültigen Bauregelliste und der Anpassungsrichtlinie Stahlbau. Nichtrostende CrNi-Stähle entsprechend gültigem Zulassungsbescheid des DIBt
Erweiterungen/Einschränkungen	S355 nur bei Serienproduktion Schweißen von nichtrostenden CrNi-Stählen entsprechend gültigen Zulassungsbescheid des DIBt, Z-30.3-6
Verantwortliche Schweißaufsichtsperson (Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)	Richter, Volker, geb. am 08.11.1957 Schweißfachmann
Vertreter (Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)	entfällt
Bemerkungen	siehe Rückseite
Gültigkeitszeitraum	vom 08.04.2010 bis 07.04.2013
Bescheinigungs-Nr.	69616870/Schue
ausgestellt am	13. April 2010
Leiter der Prüfstelle (Name, Unterschrift, Stempel)	
Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite	

TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH
KompetenzZentrum Metall


Dipl.-Ing. (FH) Lorenz (stellv.)



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: keine

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. z.d.A.